

Priv.-Doz. Dr. Florian Knauer

Zur Wiederkehr der Sozialadäquanz im Strafrecht – Renaissance einer überholten Rechtsfigur oder dogmatische Kategorie der Zukunft?

DOI 10.1515/zstw-2014-0034

I. Einführung

Die Sozialadäquanz ist wieder da! Die Lehre von der Sozialadäquanz spielt derzeit gleich in mehreren bedeutsamen strafrechtlichen Problemfeldern eine wichtige Rolle. Erstens wurde bis zur Einführung des neuen § 1631d BGB bei der religiös motivierten Knabenbeschneidung intensiv über deren Sozialadäquanz gestritten¹. Zweitens werden bei den jüngst verstärkt diskutierten Angriffen auf die Psyche z. B. durch Stalking und Mobbing anschaulich die besonderen Schwierigkeiten beschrieben, strafwürdige Verhaltensweisen von sozialadäquaten Handlungen zu unterscheiden². Drittens sind Verhaltensweisen von Eltern und Lehrern gegenüber Kindern im Bereich der Erziehung einschließlich der Gesundheitsfürsorge zu nennen. Zum einen wird hier neuerdings gefragt, ob Eltern wegen Körperverletzungsdelikten strafbar sind oder noch sozialadäquat handeln, die ihre minderjährigen (Klein-)Kinder zum Zwecke der Immunisierung an sog. Masernpartys teil-

¹ Zur Frage der Sozialadäquanz von religiös motivierten Knabenbeschneidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen etwa *Dreher/Tröndle*, StGB, 44. Aufl. 1988, § 223 Rdn. 16a; *Rohe*, JZ 2007, 801, 805; *Jerouschek*, NSTZ 2008, 313, 317; *Putzke*, Festschrift für Herzberg, 2008, S. 679 f.; *ders.*, NJW 2008, 1568, 1568 f.; *ders.*, MedR 2008, 268, 269; *Exner*, Sozialadäquanz im Strafrecht. Zur Knabenbeschneidung, 2011, S. 190 und passim.

² Zum Stalking vgl. etwa BT-Drucks. 16/575 S. 1, 7 und 8; BGHSt. 54, 189, 195; *Meyer*, ZStW 115 (2003), S. 249, 284; *Smischek*, Stalking. Eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung, 2006, S. 281 ff.; zum Mobbing *Mühe*, Mobbing am Arbeitsplatz – Strafbarkeitsrisiko oder Strafrechtslücke?, 2006, S. 116 ff.; *Fehr*, Mobbing am Arbeitsplatz – Eine strafrechtliche Analyse des Phänomens Mobbing, 2007, S. 177 ff.; allgemein zu psychischen Verletzungen *Bublitz*, RW 2011, 28, 51; *Steinberg*, JZ 2009, 1053, 1060; *F. Knauer*, Der Schutz der Psyche im Strafrecht, 2013, S. 94 f., 173 ff.

Florian Knauer: Im Wintersemester 2014/2015 Vertreter des Lehrstuhls für deutsches und internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

nehmen lassen³. Zum anderen hat das LG Berlin in einer Entscheidung zur Ausübung unmittelbaren Zwangs durch eine Lehrerin gegenüber einem Schüler entschieden, dass die Durchsetzung der Aufforderung zum Verlassen des Klassenraums durch einfachen körperlichen Zwang ein „nicht tatbestandsmäßiges sozialadäquates Handeln“ darstelle⁴.

Diese Wiederkehr der Sozialadäquanz überrascht deswegen, weil sie in auffälliger Weise mit dem Diskussionsstand in der aktuellen Lehrbuch- und Kommentarliteratur kontrastiert. Diese vermittelt nämlich den Eindruck, dass die Sozialadäquanz eine veraltete Rechtsfigur ist, die ihre Blütezeit seit langem hinter sich hat. In Grundrissen zum Allgemeinen Teil wird der Begriff „Sozialadäquanz“ überhaupt nur noch selten und wenn, dann überwiegend als Schlagwort im Zusammenhang mit dem erlaubten Risiko verwendet; als eigene dogmatische Kategorie wird die Sozialadäquanz hingegen nicht mehr näher dargestellt⁵. In dem großen Lehrbuch von *Roxin* werden in erster Linie die historischen Verdienste der Sozialadäquanz als „Vorläufer der Lehre von der objektiven Zurechnung“ gewürdigt⁶. Die gegenwärtige und künftige Relevanz der Sozialadäquanz wird im Vergleich gering eingeschätzt. Nach Ansicht von *Roxin* kann die Lehre von der Sozialadäquanz „eine besondere dogmatische Bedeutung (...) heute nicht mehr beanspruchen“⁷. Mit ähnlicher Tendenz bezeichnet *Rönnau* im Leipziger Kommentar die Lehre von der Sozialadäquanz im ursprünglichen Sinne *Welzels* als „überholt“⁸.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zwanglos die Frage, ob die eingangs beschriebene Wiederkehr der Sozialadäquanz in gleich mehreren aktuellen strafrechtlichen Teildebatten lediglich ein letztes, eigentlich unzeitgemäßes Aufbäumen einer historischen Rechtsfigur darstellt? Oder sind die genannten Diskussionen Indizien dafür, dass Lehrbücher und Kommentare den Abgesang auf die Sozialadäquanz zu früh angestimmt haben? Der Beitrag möchte diese Fragen beantworten.

³ *Roth*, Die Strafbarkeit von Masernpartys, 2013, S. 53 ff.

⁴ LG Berlin, Beschluss vom 18.12.2009 – 518 Qs 60/09, bei juris.

⁵ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 44. Aufl. 2014, Rdn. 184; *Rengier*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2014, § 13 Rdn. 51.

⁶ *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 10 Rdn. 38; in der Sache ebenso *Cancio Meliá*, GA 1995, 179, 180.

⁷ *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 6), § 10 Rdn. 42.

⁸ *Rönnau*, in: Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2006, Vor § 32 Rdn. 52.

II. Bestandsaufnahme

1. Historische Entwicklung

Die historische Entwicklung der Lehre von der Sozialadäquanz ist bereits mehrfach beschrieben worden. Die folgende Darstellung beschränkt sich daher auf einen kurzen Überblick. Als Begründer der Lehre gilt *Welzel*⁹, der den Begriff erstmals in seinen „Studien zum System des Strafrechts“ verwendete¹⁰. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war *Wetzels* Kritik an der Rechtsgutsverletzungstheorie. Deren Grundfehler sei, „daß sie die Rechtsgüter nicht im wirklichen sozialen Lebensraum, sondern in einer unlebendigen (...) Welt sieht“¹¹. Dieses soziale Leben sei „in immer steigendem Maße mit ‚riskanten‘ Tätigkeiten erfüllt (...), Risiken, die jemand ausübt oder erleiden muß und die bis zum Einsatz des Lebens gehen“¹². Ein anschauliches Beispiel sei der Betrieb einer Eisenbahn¹³. Wolle das Recht „ernsthaft alle Rechtsgutsverletzungen als objektives Unrecht verbieten, so würde jedes soziale Leben augenblicklich stillstehen müssen“¹⁴. Jede Handlung müsse im Strafrecht daher „als sozial bedeutsames Phänomen, als Handlung im sozialen Lebensraum“ erfasst werden¹⁵. Daher schieden – so die viel zitierte Formulierung *Wetzels* – alle Handlungen aus dem Unrechtsbegriff aus, „die sich funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung des Gemeinschaftslebens (...) bewegen“¹⁶. Sie seien schlagwortartig als „sozialadäquat“ zu bezeichnen¹⁷.

⁹ Vgl. etwa *Eser*, Festschrift für Roxin, 2001, S. 203; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78. Zu Vorläufern der Lehre von der Sozialadäquanz wie z. B. der Kausalitätslehre von *von Bar* vgl. *Hoppe*, Die soziale Adäquanz im Strafrecht, 1959, S. 3 ff. (unveröffentlichte Dissertation an der Göttinger Fakultät, für deren Beschaffung aus der dortigen Universitätsbibliothek ich *Ursula Gembeck* sehr danke).

¹⁰ *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 514 ff.

¹¹ *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 514.

¹² *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 515.

¹³ *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 515.

¹⁴ *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 516.

¹⁵ *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 516.

¹⁶ *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 516.

¹⁷ *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 516 f. *Welzel* hat seine Auffassung in der Folgezeit mehrfach geändert. Während die Sozialadäquanz ursprünglich die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen sollte, verortete er sie bald auf der Rechtfertigungsebene. Wieder später zog er das Kriterium zur Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale sowie zur Bestimmung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt heran; vgl. zusammenfassend *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 79 f.; *Cancio Meliá*, GA 1995, 179, 181 ff.; jeweils m. N. Zu den möglichen unausgesprochenen Gründen für diesen Meinungswandel aus dem Bereich der Irrtumslehre *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, 1961, S. 255.

Insbesondere in den fünfziger und frühen sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erlebte die Lehre von der Sozialadäquanz in der Strafrechtswissenschaft „eine lebhaft und stürmische Jugend“¹⁸. Zahlreiche namhafte Autoren setzten sich mit ihr in Beiträgen auseinander, die häufig über die Sozialadäquanz hinaus ganz grundlegend zur allgemeinen Lehre vom Verbrechen Stellung nahmen¹⁹. Gerade in dieser Zeit entstand ein „recht buntscheckiges Bild“ unterschiedlicher Meinungen²⁰. Zwar wurde die Lehre von der Sozialadäquanz auch in der Folgezeit noch mehrfach aufgegriffen²¹. Jedoch verlief die Debatte nunmehr mit merklich verminderter Intensität. *Zipf* etwa sah 1970 die Zeit gekommen, um die Lehre von der Sozialadäquanz „in ruhigere Bahnen zu lenken und ihr einen gesicherten Platz im Verbrechenaufbau zuzuweisen“²². *Roxin*'s Beitrag von 1983 liest sich bereits wie eine historisierende Würdigung dieses Prinzips mit „wechsellvoller“ Geschichte, das „zu den umstrittensten und schillerndsten Rechtsfiguren des Strafrechts gezählt werden muß“²³. *Roxin* ist der Ansicht, „daß uns heute exaktere Methoden der Tatbestandsbegrenzung zur Verfügung stehen, die den Rückgriff auf ein so schlagwortartiges, general-klauselhaftes Kriterium überflüssig machen“²⁴. Diese Einschätzung hat zwar einige Zustimmung erfahren²⁵. Gleichwohl sind auch in der Folgezeit weitere Beiträge zum Thema veröffentlicht worden²⁶. Sie reichen in der Sache bis hin zu dezidierten Versuchen einer „Wiederbelebung“²⁷ der Lehre von der Sozialadäquanz²⁸.

Als mögliche Anwendungsfälle der Lehre von der Sozialadäquanz werden im *Schrifttum* seit mehreren Jahrzehnten mit verschiedenen dogmatischen Begründungen und unterschiedlichen Ergebnissen weitgehend die gleichen Beispiele

18 *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633.

19 *Gallas*, ZStW 67 (1955), S. 1, 20 ff.; *Württemberg*, Festschrift für Rittler, 1957, S. 129; *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369; *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 249; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78.

20 *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78.

21 *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633; *Peters*, Festschrift für Welzel, 1974, S. 415.

22 *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633.

23 *Roxin*, Festschrift für Klug, 1983, S. 303.

24 *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 310.

25 *Jescheck/Weigend*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 253; *Rönnau*, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 52.

26 Vgl. etwa die dogmengeschichtlichen Betrachtungen von *Cancio Meliá*, GA 1995, 179.

27 So die Formulierung von *Rönnau*, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 52 Fn. 146.

28 *Eser*, Festschrift für *Roxin*, 2001, S. 210 f.

erörtert, von denen viele bereits auf *Welzel* zurückgehen²⁹. Sie sind verteilt über den gesamten Besonderen Teil des StGB³⁰.

Im Hinblick auf die *Straftaten gegen die Person* soll das Führen gefährlicher Betriebe wie z. B. einer Eisenbahn sozialadäquat sein und eine Strafbarkeit gem. §§ 211 f., 223 ff. StGB durch Verletzungen aufgrund eines sorgfaltsgemäßen Betriebs daher ausscheiden³¹. Häufig diskutiert wird im gleichen Zusammenhang ein Ausschluss der Strafbarkeit wegen eines Tötungsdelikts gem. §§ 211 f. StGB für den Fall, dass ein Neffe seinen Onkel zu einer Eisenbahnfahrt überredet in der Hoffnung, dass dieser dabei verunglückt³². Ganz ähnlich gelagert ist der Sachverhalt, dass eine Frau ihren Mann auffordert, eine Arbeit in einem gefährlichen Betrieb (z. B. einem Steinbruch) aufzunehmen, damit dieser dort zu Tode kommt³³. Wiederholt wird auch die Strafbarkeit eines Mannes wegen eines Tötungsdelikts problematisiert, der ein lungenkrankes Mädchen schwängert, damit dieses an den Folgen der Schwangerschaft stirbt³⁴. Die Zeugung eines späteren Mörders ist ein weiteres Beispiel, das schon *Welzel* beschäftigte³⁵. Gerade früher wurde auch im Hinblick auf Tötungen im Krieg Sozialadäquanz bejaht³⁶. Körperverletzungen gem. §§ 223, 229 StGB im Rahmen von Sportwettkämpfen gehö-

29 Das schließt nicht aus, dass einzelne Autoren – vor allem *Welzel* – ihre Beispiele im Laufe der Zeit mehrfach variiert haben; vgl. *Cancio Meliá*, GA 1995, 179, 181; *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 372f. Zahlreiche Beispiele mit Nachweisen zusammengetragen hat *Hirsch* ZStW 74 (1962), S. 78, 87ff.

30 Nach *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 377, gibt es kaum einen Tatbestand, bei dem kein Bedürfnis bestehe für ein „regulatives Prinzip, das die sinngemäße Einschränkung der strafwürdigen Fälle gegenüber einem zu weit gefaßten Gesetzeswortlaut ermöglicht“.

31 *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen, 1947, S. 35; *Gallas*, ZStW 67 (1955), S. 1, 21f., bejaht hier eine Rechtfertigung wegen erlaubten Risikos. *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 373 Anm. 11, nennt als weiteres Beispiel den Bau großer Alpentunnel, bei denen in der Vergangenheit immer Arbeiter getötet worden seien. Vgl. auch *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 93ff.; *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 310.

32 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 517, 558; *ders.*, Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 35f.; *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 263; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 100f.; *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 634; *Peters*, Festschrift für Welzel, S. 427f.; *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 310f.

33 *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 36; *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 311.

34 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 519f., hält ein derartiges Verhalten für nicht sozialadäquat und spricht sich für eine Strafbarkeit des Mannes wegen Mordes aus (a. a. O. m. w. N. auch zu der von *Mayer* vertretenen Gegenauffassung); *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 633f.; *Peters*, Festschrift für Welzel, S. 427f.; *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 311.

35 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 529 Anm. 54; *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 311.

36 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 527; vgl. auch *Maurach*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 1954, S. 258; *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 379; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 107ff.

ren ebenfalls zu den besonders intensiv erörterten Fällen³⁷. Das Gleiche gilt für kunstgerecht durchgeführte ärztliche Heilmaßnahmen³⁸. Das Züchtigungsrecht von Eltern und Lehrern wurde früher ebenfalls unter dem Begriff der Sozialadäquanz erörtert³⁹. Auch Folgen staatlichen Handelns wie etwa Freiheitsentziehungen durch Akte der Strafvollstreckung wurden zeitweise als sozialadäquat und daher als nicht strafbar gem. § 239 StGB angesehen⁴⁰. An einer Freiheitsberaubung soll es wegen sozialadäquaten Handelns ferner dann fehlen, wenn ein Passagier gegen seinen Willen bis zum nächsten Halt in einem Zug oder einem Bus festgehalten wird⁴¹. Ist eine Nötigung nicht verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, so wird bisweilen ebenfalls von sozialadäquatem Verhalten gesprochen⁴². Äußerungen im engsten Familienkreis sollen wegen ihrer Sozialadäquanz keine Beleidigung gem. § 185 StGB darstellen⁴³. Auch in Karnevals- und Faschingssituationen könne eine Beleidigung aus diesem Grund ausgeschlossen sein⁴⁴. Sexuelle Zudringlichkeiten, die das verkehrsmäßig Zulässige nicht überschreiten, sind ein weiteres Beispiel, in dem eine Sozialadäquanz diskutiert wird⁴⁵.

Von den *Straftaten gegen das Vermögen* ist zunächst der in einigen Regionen verbreitete Brauch des Maibaumdiebstahls zu nennen⁴⁶. Die noch von *Welzel* erörterte Frage, ob ein Diebstahl gem. § 242 StGB unter Ehegatten oder nahen Verwandten möglich ist, wurde in der Folgezeit hingegen kaum noch diskutiert⁴⁷.

37 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 518; *ders.*, Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 36; *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 379; *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 264; *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 634f., 651; *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 310.

38 *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 36; vgl. auch *Gallas*, ZStW 67 (1955), S. 1, 21f.; *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 375, 379; *Baumann*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1960, S. 148; *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 262; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 101ff.

39 Vgl. *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 379; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 111ff.

40 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 529 Anm. 55; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 114f., nennt auch noch Hausfriedensbrüche durch Hausdurchsuchungen als Beispiel.

41 *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 36; *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 264; vgl. ferner *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 89f., 115ff.; *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 650f.; *Ebert/Kühl*, Jura 1981, 225, 226.

42 Vgl. *Würtenberger*, Festschrift für Rittler, S. 134f. Zu § 240 Abs. 2 StGB und § 253 Abs. 2 StGB *Hirsch*, ZStW 74 (1962), 78, 117ff. m. w. N.; *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 652f.

43 *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 36; *Mayer*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 1953, S. 108, stellt insoweit auf ein berechtigtes Interesse ab; vgl. auch *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 129; *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 312.

44 *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 264.

45 *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 374; *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 90.

46 *Dickert*, JuS 1994, 631.

47 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 529 Anm. 55 m. w. N., bejaht dies.

Das Gleiche ist im Hinblick auf eine mögliche Unterschlagung gem. § 246 StGB bei der Zueignung geringwertiger Fundsachen wie z. B. kleiner Münzen zu beobachten⁴⁸. Beim Tatbestand der Erpressung gem. § 253 StGB sollen Drohungen mit „verkehrsmaßig“ Übeln nicht strafbar sein⁴⁹. Ein Betrug gem. § 263 StGB soll nicht vorliegen, wenn die Täuschung nur darin besteht, ein bestehendes Liebhaberinteresse zu verbergen⁵⁰. Handlungen im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung sollen keine strafbare Untreue gem. § 266 StGB darstellen⁵¹.

Im Hinblick auf die *Straftaten gegen die Allgemeinheit* wird das Tragen von Uniformen bei Theateraufführungen, Filmaufnahmen und Fastnachtsumzügen unter Verweis auf die Sozialadäquanz nicht unter § 132a StGB gefasst⁵². Ein bekanntes weiteres Beispiel ist die Annahme verkehrsüblicher Geschenke und Gefälligkeiten durch Beamte, die nicht unter die Bestechungsdelikte gem. §§ 331 ff. StGB fallen soll⁵³.

Im *Allgemeinen Teil* haben sich ebenfalls Teildebatten entwickelt, in denen mit dem Kriterium der Sozialadäquanz argumentiert wird. Zunächst wird die Lehre von der Sozialadäquanz im Zusammenhang mit dem Handeln für einen anderen gem. § 14 StGB diskutiert, namentlich im Hinblick auf dessen Abs. 2 Nr. 2⁵⁴. Ein weiteres Beispiel ist der Streit um die Beihilfe gem. § 27 StGB durch sog. neutrale Handlungen. Teile der Literatur befürworten hier eine Lösung mittels einer aus der Lehre von der Sozialadäquanz entwickelten „professionellen Adäquanz“⁵⁵.

In der *Rechtsprechung* finden sich zwar weitere Beispiele, jedoch in geringerer Zahl⁵⁶. Die Lehre der Sozialadäquanz hat sich dort „nicht prinzipiell durchgesetzt“⁵⁷; die Gerichte zeigen sich vielmehr „unsicher“ und verwenden die

48 Hirsch, ZStW 74 (1962), S. 78, 91 ff. m. w. N.

49 Welzel, ZStW 58 (1939), S. 491, 517; ders., Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 36.

50 Roxin, Festschrift für Klug, S. 312.

51 Welzel, Das Deutsche Strafrecht (Anm. 31), S. 36; zu diesen Fällen auch Hirsch, ZStW 74 (1962), 78, S. 130.

52 Vgl. Hirsch, ZStW 74 (1962), S. 78, 131 f.; Ebert/Kühl, Jura 1981, 225, 227.

53 Schaffstein, ZStW 72 (1960), S. 369, 374, 379, auch mit dem weiteren Beispiel der fehlenden Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung durch einen Holzfäller im Staatsforst (S. 379); vgl. auch Klug, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 263 f.; Hirsch, ZStW 74 (1962), S. 78, 126 ff.; Roxin, Festschrift für Klug, S. 312.

54 Vgl. Schönemann, in: Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2007, § 14 Rdn. 64 m. w. N.

55 So namentlich Hassemer, wistra 1995, 41 ff., 81 ff.

56 Übersichten über die Rechtsprechung finden sich etwa bei Peters, Festschrift für Welzel, S. 429 Fn. 45; Roxin, Festschrift für Klug, S. 304; Rönnau, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 49 f.

57 Rönnau, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 49.

Rechtsfigur nur „zurückhaltend“⁵⁸. In der strafrechtlichen Rechtsprechung⁵⁹ ist die Sozialadäquanz herangezogen worden im Zusammenhang mit der sog. Sozialadäquanzklausel in § 86 Abs. 3 StGB⁶⁰, bei der Übertragung ansteckender Krankheiten⁶¹, für die Frage nach der Garantenstellung eines Gastwirts bezüglich einer fahrlässigen Körperverletzung gem. §§ 230 a. F., 13 StGB gegenüber einem alkoholbedingt fahruntüchtigen und später verunglückenden Gast⁶², bei der Nachstellung gem. § 238 StGB⁶³, bei der Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB⁶⁴, bei den Bestechungsdelikten gem. §§ 331 ff. StGB⁶⁵ sowie bei der falschen Verdächtigung gem. § 164 StGB und der Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB⁶⁶. Ausdrücklich offen gelassen wurde die Bedeutung der Lehre von der Sozialadäquanz etwa für den Fall der unerheblichen Erschwerung der Pfändungsdurchführung bei § 136 StGB⁶⁷. In der Rechtsprechung zur Auslegung des Geldwäschetatbestandes gem. § 261 StGB namentlich im Hinblick auf die Tätigkeit von Strafverteidigern haben sich die Gerichte teils ausführlich mit der Lehre von der Sozialadäquanz auseinandergesetzt, sie letztlich jedoch abgelehnt – auch weil der Gesetzgeber sich ausdrücklich gegen die Aufnahme einer Sozialadäquanzklausel ins Gesetz ausgesprochen habe⁶⁸.

Mit der sog. Sozialadäquanzklausel gem. § 86 Abs. 3 StGB wurde vorstehend bereits angesprochen, dass auch der *Gesetzgeber* den Begriff der Sozialadäquanz in der Vergangenheit schon verwendet hat. Zwar taucht der Terminus nicht im

58 Roxin, Festschrift für Klug, S. 304.

59 Zu Rechtsprechungsnachweisen aus dem Zivil- und Arbeitsrecht Rönau, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 50.

60 BGHSt. 23, 226, 228; 31, 383.

61 Nach BGHSt. 36, 1, 16 f., ist die Ansteckung mit leichteren Erkältungskrankheiten sozialadäquat, nicht aber die Infektion mit HIV; zur Übertragung von Krankheiten ferner Dannecker, JuS 1989, 215; Hederich, JuS 1989, 504; Roxin/Schünemann/Haffke, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 1982, S. 137.

62 BGHSt. 19, 152, 154.

63 BGHSt. 54, 189, 195.

64 BGHSt. 37, 226, 231.

65 BGHSt. 15, 239, 251 f., wo wörtlich von „Regeln des sozialen Verkehrs und der Höflichkeit“ die Rede ist, denen sich auch ein Beamter nur schwer entziehen könne. In BGHSt. 31, 264, 279, spricht das Gericht sodann unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Entscheidung von sozialadäquatem Verhalten.

66 OLG München NSTZ 1985, 549, 550.

67 OLG Hamm NJW 1980, 2537; für § 344 StGB auch offen gelassen von OLG Düsseldorf NJW 1987, 2453.

68 OLG Hamburg NJW 2000, 673, 675 f. m. w. N.; BGHSt. 47, 68, 71 ff., spricht die Lehre von der Sozialadäquanz kurz an und lehnt sie ab.

Wortlaut der Vorschrift auf, wohl aber in den Gesetzesmaterialien⁶⁹. Die Frage, ob es sich bei der Sozialadäquanz um einen Tatbestandsausschluss oder um einen Rechtfertigungsgrund handelt, überließ der Gesetzgeber dabei ausdrücklich der Rechtsprechung⁷⁰. In den Materialien zur Einführung des Nachstellungstatbestandes gem. § 238 StGB findet sich der Begriff der Sozialadäquanz ebenfalls⁷¹. Im Hinblick auf die Verwerflichkeitsklausel gem. § 240 Abs. 2 StGB wird im Schrifttum von „einem Fall rechtlich vorgezeichneter Sozialadäquanz“ gesprochen⁷². Da eine in enger Anlehnung an § 240 Abs. 2 StGB formulierte Verwerflichkeitsklausel in § 237 Abs. 1 Satz 2 StGB auch in den Tatbestand der Zwangsheirat aufgenommen wurde, werden die damit zusammenhängenden Fragen im Schrifttum nunmehr ebenfalls unter dem Begriff der Sozialadäquanz diskutiert⁷³.

Als Zwischenergebnis zur historischen Entwicklung ist damit Folgendes festzuhalten. Zwar erreichte die Diskussion über die Sozialadäquanz ihren Höhepunkt schon in den fünfziger und frühen sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Jedoch beschäftigte die Sozialadäquanz auch in den nachfolgenden Jahrzehnten bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Richtiggehend verschwunden aus der strafjuristischen Diskussion war sie daher nie. Die eingangs genannten aktuellen Beispiele deuten freilich auf einen derzeitigen Bedeutungszuwachs hin.

2. Heutiger Diskussionsstand

Im Laufe der vorstehend beschriebenen historischen Entwicklung hat sich im Hinblick auf die Sozialadäquanz folgender *Meinungsstand* entfaltet. Die Gesetzgebung hat, wie gezeigt, bezüglich der Frage nach der dogmatischen Einordnung der Sozialadäquanz offen gelassen, ob es sich um einen Tatbestandsausschluss oder einen Rechtfertigungsgrund handeln soll⁷⁴. Die Rechtsprechung hat sich überwiegend ebenfalls nicht festgelegt und sich nur ganz vereinzelt für einen Tatbestandsausschluss ausgesprochen⁷⁵. Sofern die Literatur mit dem Kriterium der Sozialadäquanz arbeitet, ist umstritten, ob es sich dabei um einen Tatbestandsausschluss, einen Rechtfertigungs- oder einen Entschuldigungsgrund

69 BT-Drucks. V/2860 S. 9.

70 BT-Drucks. V/2860 S. 9.

71 BT-Drucks. 16/575 S. 1, 7 und 8.

72 Zipf, ZStW 82 (1970), S. 633, 653.

73 Kubik/Zimmermann, JR 2013, 192.

74 Vgl. oben Anm. 70.

75 So namentlich das OLG München NSTZ 1985, 549, 550.

handelt; teilweise wird die Lehre wegen ihrer Unbestimmtheit auch gänzlich abgelehnt oder jedenfalls ihre eigenständige Bedeutung gegenüber den allgemeinen Auslegungsmethoden bestritten⁷⁶.

Gegen die Lehre von der Sozialadäquanz werden im Wesentlichen folgende Einwände erhoben. Die Sozialadäquanz sei ein außerordentlich unbestimmtes Kriterium⁷⁷. Ihre Grenzlinien seien „flüssig“⁷⁸. Unter Berufung auf die Sozialadäquanz laufe man Gefahr, nach dem bloßen Rechtsgefühl zu entscheiden oder allgemein übliches Fehlverhalten für tatbestandslos zu erklären⁷⁹. Die Sozialadäquanz stehe daher in einem problematischen Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgrundsatz⁸⁰. Die historischen Veränderungen des jeweils sozial Adäquaten drohten die Garantiefunktion des Tatbestandes zu beeinträchtigen; dies sei mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar⁸¹. Das Abstellen auf das vage Kriterium der Sozialadäquanz könne dazu führen, aus Bequemlichkeit einer genaueren dogmatischen Untersuchung auszuweichen⁸². Jedenfalls in ihrer ursprünglichen, von *Welzel* entwickelten Form drohe sie die Grenzen zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit zu verwischen⁸³. Problematisch sei ferner der Versuch, das Unrecht mithilfe von „Tatsachen des sozialen Lebens“ bestimmen zu wollen, weil auf diese Weise letztlich die Erkenntnisse der Soziologie das Strafrecht leiten würden⁸⁴. Mit Blick auf politische Opportunitäten drohe die Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden unter Berufung auf die Sozialadäquanz am Gesetzgeber vorbei ihre eigenen kriminalpolitischen Vorstellungen verfolgen oder im Einzelfall aus politischen Gründen von einer Verfolgung absehen könnten⁸⁵.

Für das Kriterium der Sozialadäquanz wird demgegenüber angeführt, dass angesichts der „Vielfalt des Lebens“ nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein gesetzlicher Tatbestand seinem Wortlaut nach auch Fälle erfasse, die ersichtlich nicht strafwürdig seien. Hier sei ein „regulatives Prinzip“ wie die Sozialadäquanz erforderlich⁸⁶. Sie liefere „einen flexiblen Maßstab, der es ermöglicht, die Umstände des Einzelfalles in die Frage nach der Tatbestandsmäßigkeit des Ver-

76 Zum Streitstand *Roxin*, Allg. Teil I (Anm. 6), § 10 Rdn. 34; *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 639 ff.; jeweils m. w. N.

77 *Rönnau*, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 51.

78 *Maurach*, Allg. Teil (Anm. 36), S. 258.

79 Zu diesen Einwänden *Eser*, Festschrift für Roxin, 2001, S. 206 m. w. N.

80 *Mayer*, Allg. Teil (Anm. 43), S. 108.

81 *Württemberg*, Festschrift für Rittler, S. 129.

82 *Baumann*, Allg. Teil (Anm. 39), S. 147.

83 *Gallas*, ZStW 67 (1955), S. 1, 22.

84 *Württemberg*, Festschrift für Rittler, S. 137.

85 *Rönnau*, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 51; *Eser*, Festschrift für Roxin, 2001, S. 206.

86 *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 377.

haltens einzubeziehen⁸⁷. Beachtlich sind ferner folgende Gegeneinwände, die der vorstehend genannten Kritik am Prinzip der Sozialadäquanz entgegengehalten werden. Auch Autoren, welche die Lehre von der Sozialadäquanz beispielsweise durch eine teleologische Reduktion des Tatbestandes ersetzen wollten, müssten zur Konkretisierung ihrer Bemühungen notwendig auf Kriterien zurückgreifen, die inhaltlich dem Konzept der Sozialadäquanz entlehnt seien⁸⁸. Im Vergleich zu anderen unsicheren und unbestimmten Generalklauseln wie etwa der mangelnden Sozialschädlichkeit biete die Lehre von der Sozialadäquanz den Vorteil, dass sie „dem Richter durch die Bezugnahme auf das allgemein Übliche, geschichtlich Gewordene und sozialetisch Gebilligte gewisse objektive Anhaltspunkte für die zu treffende Entscheidung bietet“⁸⁹.

Ungeachtet dieser Gegeneinwände scheinen die Kritiker des Prinzips der Sozialadäquanz heute in der Mehrzahl zu sein. Versuche, die Lehre entbehrlich zu machen, haben viel Zuspruch gefunden. *Hirsch* hat bereits früh zu zeigen versucht, dass sich die als Beispiele für die Sozialadäquanz diskutierten Fälle auch mithilfe von Kriterien wie der Tatbestandsauslegung, der fehlenden Sorgfaltspflichtverletzung, dem erlaubten Risiko, der mangelnden Tatherrschaft oder mittels besonderer Rechtfertigungsgründe befriedigend lösen lassen⁹⁰. *Roxin* hat sich später um eine weitere Systematisierung dieser Fälle verdient gemacht. Seiner Ansicht nach sind sie teils als Fragen des erlaubten Risikos zu behandeln und teils durch eine teleologische Reduktion des Tatbestandes aus der Strafbarkeit herauszunehmen⁹¹. Nicht zuletzt in Unterscheidungen wie der von *Roxin* wird deutlich, dass sich auch die grundsätzliche Herangehensweise an das Problem der Sozialadäquanz im Laufe der Zeit gewandelt hat. Während noch *Welzel* sie „zuerst als Kategorie gefordert und danach – mehr oder weniger geglückte – Beispiele dafür angebracht“ hat⁹², wird die Sozialadäquanz heute überwiegend anhand einzelner Fallgruppen erörtert, die man möglichst sachgerecht zu lösen sucht.

87 *Eser*, Festschrift für *Roxin*, 2001, S. 205.

88 *Eser*, Festschrift für *Roxin*, 2001, S. 208.

89 *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 377f.; zustimmend zitiert von *Eser*, Festschrift für *Roxin*, 2001, S. 209.

90 *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 87ff.; zu weiteren Rechtsfiguren, unter denen die historischen Beispiele für die Sozialadäquanz heute diskutiert werden müssten, *Cancio Meliá*, GA 1995, 179, 181.

91 *Roxin*, Festschrift für *Klug*, S. 310ff.; zustimmend *Rönnau*, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 52; auch *Eser*, Festschrift für *Roxin*, 2001, S. 207, erkennt den Verdienst *Roxins* um eine Systematisierung des Rechtsstoffes an, obwohl er selbst der Sozialadäquanz positiver gegenübersteht.

92 *Cancio Meliá*, GA 1995, 179, 181.

III. Kritische Würdigung

1. Sozialadäquanz und Strafrechtsdogmatik

Die nähere Betrachtung des bisherigen Diskussionsstandes zeigt, dass die *Funktionen der Sozialadäquanz innerhalb der Strafrechtsdogmatik* bislang nicht vollständig erfasst worden sind. Namentlich wurde noch nicht hinreichend zur Kenntnis genommen, dass die Sozialadäquanz augenscheinlich bis heute eine wichtige Durchgangsfunktion im Prozess der Dogmatisierung neuer strafrechtlicher Probleme erfüllt. Anhand mehrerer Beispiele lässt sich belegen, dass neue Problemkreise häufig zunächst unter dem Begriff der Sozialadäquanz in die strafrechtliche Diskussion eingeführt und erst später in anderen dogmatischen Kategorien weiterverarbeitet werden. Dieses Muster zeigte sich in der Vergangenheit beispielsweise beim elterlichen Züchtigungsrecht. Zunächst wurde es unter dem Schlagwort der Sozialadäquanz diskutiert⁹³. Später bemühte man sich stattdessen um eine restriktive Auslegung des Körperverletzungstatbestandes oder um die Konturierung des elterlichen Erziehungsrechts als Rechtfertigungsgrund⁹⁴. Ganz ähnlich verlief die Entwicklung bei den Tötungen durch Kriegshandlungen. Sie wurden lange Zeit gleichfalls als sozialadäquat angesehen⁹⁵. Erst in neuerer Zeit wird auch für sie ein Rechtfertigungsgrund für notwendig gehalten⁹⁶.

Zwar könnte nun eingewendet werden, dass die vorstehenden Beispiele schlicht historische Belege für den Bedeutungsverlust der Lehre von der Sozialadäquanz seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts seien. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das gleiche Muster auch bei aktuellen Problemfeldern noch zu beobachten ist. Ein Beispiel ist die religiös motivierte Knabenbeschneidung. Sie wurde in Teilen des Schrifttums anfangs und noch bis vor kurzem unter dem Oberbegriff der Sozialadäquanz diskutiert⁹⁷. Nunmehr wurde sie durch den Gesetzgeber in § 1631d BGB geregelt, der die Reichweite des Rechtfertigungsgrundes der Einwilligung präzisiert⁹⁸. In der neueren Diskussion über die Straftaten gegen die Psyche ist die Kategorie der Sozialadäquanz noch heute von erheblicher Bedeutung⁹⁹, wenngleich sich auch hier bereits die Tendenz beobach-

⁹³ Vgl. die Nachweise oben Anm. 39.

⁹⁴ Nachweise zur neueren Diskussion bei F. Knauer, Jura 2014, 254, 255 ff.

⁹⁵ Vgl. oben Anm. 36; weitere Nachweise bei Eser, Festschrift für Schöch, 2010, S. 474 Fn. 55.

⁹⁶ Vgl. Eser, Festschrift für Schöch, S. 475 ff.; Schwenck, Festschrift für Lange, 1976, S. 97 ff.; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil 1, 10. Aufl. 2009, § 2 Rdn. 11.

⁹⁷ Vgl. die Nachweise oben Anm. 1.

⁹⁸ Rixen, NJW 2013, 257, 261.

⁹⁹ Vgl. die Nachweise oben Anm. 2.

ten lässt, die mit ihnen einhergehenden Zurechnungsprobleme zunehmend als Fragen des erlaubten Risikos zu diskutieren¹⁰⁰. Früher wie heute ließe sich die Funktion der Lehre von der Sozialadäquanz daher treffend als „Zwischenlager“ der Strafrechtsdogmatik beschreiben.

Aus der Funktion der Sozialadäquanz als „Zwischenlager“ der Strafrechtsdogmatik für neue Problemfelder folgt im Umkehrschluss, dass das gehäufte Abstellen auf das Kriterium der Sozialadäquanz in Rechtsprechung und Literatur ein *Indiz für eine beginnende Verrechtlichung* des betroffenen Lebensbereichs ist¹⁰¹. Die Debatte über die Sozialadäquanz der religiösen Knabenbeschneidung beispielsweise ist ein Hinweis darauf, dass bislang weitgehend akzeptierte Praktiken der Religionsausübung zunehmend unter rechtlichen Gesichtspunkten kritisch hinterfragt werden. Für die Zukunft ist daher zu erwarten, dass demnächst weitere religiöse Praktiken¹⁰² oder sonstige Tätigkeiten religiöser Akteure¹⁰³ aus strafrechtlicher Perspektive untersucht werden. Als weiteres Beispiel kann die Diskussion über die Abgrenzung von strafwürdigen und sozialadäquaten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Mobbing am Arbeitsplatz dienen¹⁰⁴. Die Debatte deutet darauf hin, dass Verhaltensweisen im Berufsleben derzeit ebenfalls stärker als bislang in den Fokus des Strafrechts gelangen.

2. Sozialadäquanz und erlaubtes Risiko

Die vorstehenden Überlegungen haben Konsequenzen für das Verhältnis von Sozialadäquanz und erlaubtem Risiko. Wie sich beide Kategorien zueinander

100 F. Knauer (Anm. 2), S. 173 ff.

101 Dass das Recht immer mehr Lebensbereiche erfasst, scheint allgemeiner Ansicht zu entsprechen. Nach Huber, Das Menschenbild des Rechts, in: *ders.*, Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht, 1971, S. 77, etwa sind „die Einzugsgebiete des Rechts (...) zahlreicher und vielfältiger geworden, seitdem man dem alten Staat eine Vielheit neuer Zwecke unter die Füße schob und seitdem Staat und Gesellschaft (...) ineinanderwuchsen“.

102 Ein denkmögliches Beispiel bilden etwaige nachteilige Folgen des religiösen Fastens insbesondere bei Kindern. Sie wurden bislang noch nicht im Hinblick auf eine Strafbarkeit gem. §§ 171, 225 StGB erörtert. Das könnte sich in Zukunft ändern.

103 Beispielsweise erhält die Tätigkeit sog. Friedensrichter insbesondere in muslimisch geprägten Milieus in der strafrechtlichen Diskussion wachsende Aufmerksamkeit. Hier könnte in bestimmten Fällen eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB in Betracht kommen bzw. an deren Ausschluss wegen Sozialadäquanz gedacht werden. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 27. November 2013 erweckt den Eindruck, dass sich der Gesetzgeber in der laufenden Legislaturperiode des Themas annehmen wird, da die Regierung keine „illegale Paralleljustiz“ dulden möchte.

104 Vgl. die entsprechenden Nachweise oben Anm. 2.

verhalten, ist bislang noch nicht abschließend geklärt¹⁰⁵. *Welzel* sah das erlaubte Risiko als Sonderfall der Sozialadäquanz an, der sich von sonstigen sozialadäquaten Handlungen allein durch den Grad der Rechtsgutsgefährdung unterscheidet¹⁰⁶. Im heutigen Schrifttum werden eine Reihe unterschiedlicher Ansichten vertreten. Teilweise werden beide Begriffe deckungsgleich verwendet¹⁰⁷. Teilweise werden sie als zwei unterschiedliche Fallgruppen der Lehre von der objektiven Zurechnung angesehen¹⁰⁸. Für eine klare Trennung von Sozialadäquanz und erlaubtem Risiko spricht sich namentlich *Exner* aus¹⁰⁹. Die Adäquanz sei *sozialer* Art, während das Risiko *erlaubt* sei¹¹⁰. Die Sozialadäquanz sei dementsprechend ein die positive Rechtsordnung ergänzendes Prinzip, während das erlaubte Risiko ein der Rechtsordnung inhärentes „Eigenprodukt“ sei¹¹¹. Gegen eine solch klare Trennbarkeit beider Kategorien spricht wiederum ein Argument von *Roxin*. In die Bestimmung des erlaubten Risikos müssten nämlich notwendig Überlegungen zur sozialen Verträglichkeit eines Verhaltens einfließen¹¹². In der Tendenz ähnlich äußert sich *Eser*, der freilich noch einen Schritt weiter geht. Seiner Ansicht nach gleichen jedenfalls die inhaltlichen Kriterien, die zur Bestimmung des erlaubten Risikos herangezogen werden müssten, weitgehend denen, nach denen sich auch die Sozialadäquanz richte¹¹³.

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, dass das gehäufte Abstellen auf die Kategorie der Sozialadäquanz in der Vergangenheit oft ein Indikator für eine beginnende Verrechtlichung eines Lebensbereichs war. Vom erlaubten Risiko wurde hingegen regelmäßig erst dann gesprochen, wenn die Verrechtlichung bereits weiter fortgeschritten war. In dieser Weise sollte auch in Zukunft unterschieden werden. Der Begriff des erlaubten Risikos erscheint jedenfalls dann vorzuzugewürdigt, wenn in einem Lebensbereich bereits positivierte Rechtsvor-

105 So die Einschätzung von *Rönnau*, in: LK (Anm. 8), Vor § 32 Rdn. 53. Historisch reicht die Diskussion über das erlaubte Risiko augenscheinlich weiter zurück als die über die Sozialadäquanz; vgl. *Klug*, Festschrift für Eb. Schmidt, S. 254; *Cancio Meliá*, GA 1995, 179, 183 Fn. 28; jeweils m. w. N. Zum Verhältnis von Sozialadäquanz und erlaubtem Risiko auch *Hirsch*, ZStW 74 (1962), S. 78, 94 ff.

106 *Welzel*, ZStW 58 (1939), S. 491, 518; ähnlich *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), S. 369, 385 Anm. 33, der eine Unterscheidung von Sozialadäquanz und erlaubtem Risiko für nicht durchführbar hält.

107 *Rengier*, Allg. Teil (Anm. 5), § 13 Rdn. 51; *B. Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2014, Rdn. 245; vgl. auch *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 635.

108 *Kaspar*, JuS 2004, 409, 413.

109 *Exner* (Anm. 1), S. 81 ff.

110 *Exner* (Anm. 1), S. 82 (Hervorhebung dort).

111 *Exner* (Anm. 1), S. 83.

112 *Roxin*, Festschrift für Klug, S. 311 f.

113 *Eser*, Festschrift für Roxin, 2001, S. 209.

schriften bestehen. Als Beispiel sei der Betrieb einer Eisenbahn genannt, dessen Einzelheiten mittlerweile in Vorschriften wie dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung geregelt sind. Der Terminus der Sozialadäquanz ist hier nicht mehr treffend. Anders verhält es sich in Lebensbereichen, in denen es an positiven Vorschriften noch weitgehend fehlt. Ein Beispiel ist das Mobbing am Arbeitsplatz, dessen strafrechtliche Bedeutung etwa im Hinblick auf die Körperverletzungstatbestände gem. §§ 223, 229 StGB erst in jüngerer Zeit verstärkt diskutiert wird¹¹⁴. Solange für den zwischenmenschlichen Umgang unter Arbeitskollegen positive Regeln noch weitgehend fehlen, können die ungeschriebenen Anforderungen an das Verhalten am Arbeitsplatz angemessen unter dem Oberbegriff „Sozialadäquanz“ erörtert werden.

Zwischen diesen beiden Polen sind nun aber natürlich zahlreiche Abstufungen denkbar. In einigen Lebensbereichen mag es zwar an speziellen gesetzlichen Regelungen fehlen. Jedoch finden sich dort bisweilen (außerstrafrechtliche) Gerichtsentscheidungen, welche die Rechtspflichten der Beteiligten aus general-klauselartigen Vorschriften konkretisieren¹¹⁵. In anderen Lebensbereichen wird darüber gestritten, ob und ggf. wie zur Bestimmung des erlaubten Risikos auch bloße Empfehlungen staatlicher Behörden herangezogen werden können¹¹⁶. Schließlich ließe sich argumentieren, dass jedes sozial bedeutsame Verhalten als Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit stets auch eine (grund-)rechtliche Komponente hat.

In Fällen wie diesen wird es von dem jeweiligen Grad der Verrechtlichung abhängen, ob vorzugsweise noch von sozialadäquatem Verhalten gesprochen werden sollte oder besser schon von einem erlaubten Risiko. In Grenzfällen ist der terminologische Aspekt allerdings weniger wichtig. Bedeutsamer ist die inhaltliche Frage, nach welchen Kriterien denn nun sozialadäquate bzw. erlaubte Handlungen von strafbaren Verhaltensweisen abgegrenzt werden können. Im Hinblick auf das erlaubte Risiko wird die Abgrenzung nach dem bislang Gesagten tendenziell leichter fallen, weil zu seiner Bestimmung rechtliche Regelungen herangezogen werden können. Demgegenüber wirft die Unterscheidung sozial-

114 Nachweise zur Literatur oben Anm. 2.

115 Zur Schadensersatzpflicht gem. § 823 Abs. 1 BGB wegen des Abschneidens einer Krawatte an „Weiberfastnacht“ vgl. beispielsweise AG Essen NJW 1989, 399; zur zivilrechtlichen Haftung wegen Verletzungen durch das Werfen kleinerer Gegenstände von Karnevalswagen AG Eschweiler NJW-RR 1986, 576.

116 Praktisch bedeutsam ist dies im Zusammenhang mit der Frage geworden, ob die vom Gesundheitsministerium empfohlene Benutzung von Kondomen zur Vermeidung von HIV-Infektionen dazu führt, dass die gleichwohl verbleibende Ansteckungsgefahr bei einem in dieser Weise geschützten Geschlechtsverkehr als erlaubtes Risiko anzusehen ist.

adäquater von strafbaren Handlungen besondere Schwierigkeiten auf. Auf sie ist daher nunmehr einzugehen.

3. Sozialadäquate und strafbare Handlungen

a) Für die Abgrenzung sozialadäquater und strafbarer Handlungen ist zunächst die ganz grundsätzliche Frage zu beantworten, ob und ggf. wie soziale Normen in die rechtliche Bewertung einfließen können. Dass dies prinzipiell möglich ist, wird häufig angenommen¹¹⁷. Nach *Peters* beispielsweise ist der Begriff der Sozialadäquanz „ein Beispiel für das Zusammenspiel juristischer und gesellschaftlicher Betrachtungsweisen“¹¹⁸. *Zipf* bezeichnet die Sozialadäquanz als „ein sozialetisches Wertgefüge, das dem rechtlichen Normengebäude zur Seite steht und es ergänzt“¹¹⁹. Sie sei „eine Nahtstelle zwischen der normativen Rechtswissenschaft und der Rechtssoziologie; sie (...) macht die Interdependenz zwischen dem Recht und anderen sozialwirksamen Regulatoren deutlich“¹²⁰.

Eser hat die aus dem Zusammenspiel von sozialen und strafrechtlichen Normen erwachsenden Probleme wie folgt weiter eingegrenzt. Nur der Teilbegriff „sozial“ verweise auf die faktische Grundlage, dass ein bestimmtes Verhalten gesellschaftlich üblich sei. Hingegen sei dem Wortteil „Adäquanz“ zu entnehmen, dass dieses übliche Verhalten auch „normativ als billigenswert oder jedenfalls gesellschaftlich tolerabel“ angesehen werden muss¹²¹. Gerade bezüglich der „Methodik, nach der die Üblichkeit und Angemessenheit des fraglichen Verhaltens zu ermitteln und zu bemessen“ sei, bestehe derzeit freilich noch dringender Forschungsbedarf¹²².

Für eine weitere Ausarbeitung der Lehre von der Sozialadäquanz hat sich auch *Hassemer* ausgesprochen. In seinem Beitrag zu der von ihm so bezeichneten

117 Für diesen Standpunkt ließe sich anführen, dass auch bei § 32 StGB im Rahmen der Gebotensprüfung anerkanntermaßen „sozialetische“ Erwägungen zu berücksichtigen sind; vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Aufl. 2014, § 32 Rdn. 13.

118 *Peters*, Festschrift für Welzel, S. 429.

119 *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 649.

120 *Zipf*, ZStW 82 (1970), S. 633, 653 f.

121 *Eser*, Festschrift für Roxin, 2001, S. 211. Anschaulich formuliert das Problem auch das OLG Hamm NJW 1973, 716, 718 f., in einer Entscheidung zu den Bestechungsdelikten: „Derartige Praktiken jedoch allein schon wegen ihrer tatsächlichen Übung als sozialadäquat zu betrachten, hieße faktische Observanz mit normativer Adäquanz verwechseln.“ Nach Ansicht des Gerichts „muß zum tatsächlichen Verhalten die soziale Angemessenheit und Anerkennung hinzukommen, um als ‚sozialadäquat‘ betrachtet werden zu können.“

122 *Eser*, Festschrift für Roxin, 2001, S. 211.

„professionellen Adäquanz“ hat er einen eigenen Konkretisierungsversuch unternommen, um die Fälle der neutralen Beihilfe im Wirtschaftsleben zu lösen. Diese spezielle Adäquanzlehre lehne sich an die allgemeine Lehre von der Sozialadäquanz an¹²³. Deren Zustand bezeichnet *Hassemer* allerdings als „beklagenswert“¹²⁴. Das sei deswegen bedauerlich, weil die Figur der Sozialadäquanz ein „ungeschliffener Diamant“ sei, dessen Präzisierung und Weiterentwicklung Gewinn verspreche¹²⁵.

Der allgemeine Befund von *Eser* und *Hassemer*, dass die Lehre von der Sozialadäquanz ausbaufähig ist, verdient Zustimmung. In der Tat sind Versuche, das Kriterium der Sozialadäquanz näher zu konkretisieren, in der allgemeinen Diskussion zur Sozialadäquanz selten. Wenigstens etwas weiter fortgeschritten ist die Debatte in einigen Teildiskussionen zu einzelnen Fallgruppen der Sozialadäquanz. Das ist namentlich der Fall im Zusammenhang mit Angriffen auf die Psyche¹²⁶ und im Bereich des Wirtschaftslebens¹²⁷. Ob und inwieweit die dort gewonnenen Erkenntnisse verallgemeinerungsfähig sind, soll im Folgenden untersucht werden. Die Überlegungen orientieren sich dabei an der von *Eser* geforderten Unterscheidung der beiden Teilmerkmale „sozial“ und „Adäquanz“¹²⁸.

b) An den ersten Teilbegriff „sozial“ knüpft die Frage an, wie die maßgeblichen sozialen Normen festzustellen sind. Diese Frage hat in Rechtsprechung und Literatur in der Vergangenheit vergleichsweise wenig Beachtung gefunden¹²⁹. Für ihre Beantwortung ist daran zu erinnern, dass die unter dem Oberbegriff der Sozialadäquanz in der Vergangenheit diskutierten Fälle ganz verschiedenen Lebensbereichen zuzuordnen sind. Die bislang diskutierten Fallbeispiele beinhalten etwa Verhaltensweisen im Verhältnis des Bürgers zum Staat (Freiheitsentziehung durch die Freiheitsstrafe; verkehrsbliche Geschenke und Gefälligkeiten gegenüber Beamten), in kriegerischen Auseinandersetzungen (Tötung feindlicher Soldaten), im Geschäftsleben (riskante Geschäfte bei der Untreue; Verbergen eines Liebhaberinteresses beim Betrug), im sonstigen Berufsleben (Mobbing am Arbeitsplatz), im Sport (Körperverletzungen im Wettkampf), im Gesundheitswesen (Übertragung ansteckender Krankheiten; ärztliche Heileingriffe), im Verkehrswesen (Betreiben einer Eisenbahn; Freiheitsentziehung zwischen zwei Haltestellen eines Busses oder einer Bahn), im Rahmen des religiösen Lebens (Knaben-

123 *Hassemer*, wistra 1995, 41, 43.

124 *Hassemer*, wistra 1995, 41, 46.

125 *Hassemer*, wistra 1995, 41, 46.

126 *F. Knauer* (Anm. 2), S. 173ff.

127 *Hassemer*, wistra 1995, 81, 86f.

128 In gleicher Weise wie *Eser* differenzierend *Hassemer*, wistra 1995, 81, 81f.

129 Siehe aber immerhin *Hassemer*, wistra 1995, 81, 81f.

beschneidung), in der Ausübung von Brauchtümern (Maibaumdiebstahl; Tragen von Uniformen bei Fastnachtsumzügen; Beleidigungen in Karnevals- oder Faschingssituationen), in der Kindeserziehung (Züchtigungsrecht von Eltern und Lehrern), im übrigen Familienleben (Beleidigungen im engsten Familienkreis) und im sonstigen sozialen Nahfeld einschließlich der Sexualität (Schwängern eines lungenkranken Mädchens; Zeugen eines späteren Mörders; sexuelle Zudringlichkeiten im Rahmen des verkehrsmäßig Zulässigen). Die Vielfalt der betroffenen Lebensbereiche hat Folgen für die Feststellung der jeweiligen sozialen Normen. Sie muss auf jeweils unterschiedliche Weise erfolgen und bedarf insgesamt größerer Sorgfalt als bislang. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte von Bedeutung.

Zunächst orientieren sich die sozialen Normen maßgeblich an den unterschiedlichen *Systemrationalitäten* der verschiedenen Lebensbereiche, die es jeweils vorab festzustellen gilt. Im Wirtschaftsleben beispielsweise verfolgen die handelnden Personen in erster Linie ökonomische Interessen. Demgegenüber zielt etwa die Kindeserziehung darauf ab, junge Menschen vor Schädigungen zu bewahren und zu selbständigen Personen heranreifen zu lassen. Sind aber schon die allgemeinen Zielsetzungen der gesellschaftlichen Teilsysteme verschieden, so folgen daraus zwangsläufig Unterschiede im Hinblick auf die aus diesen Zielsetzungen abzuleitenden konkreten sozialen Handlungsnormen in den jeweiligen Lebensbereichen.

Sodann werden die jeweiligen sozialen Normen in den verschiedenen Lebensbereichen von unterschiedlichen *Akteuren* in je eigenen *Verfahren* festgelegt. In einigen Bereichen werden diese Normen innerhalb von Organisationen in mehr oder weniger förmlichen Prozessen ausgebildet. In der Wirtschaft kann dies in Form interner Anweisungen und Richtlinien geschehen¹³⁰. Im Hinblick auf den zwischenmenschlichen Umgang am Arbeitsplatz ist an Betriebsvereinbarungen wie die im Unternehmen Volkswagen zum „Partnerschaftlichen Verhalten am Arbeitsplatz“ zu denken. Kirchen und Religionsgemeinschaften aktualisieren religiöse Normen in wieder eigenen Verfahren. In anderen Feldern entstehen soziale Normen in deutlich freieren Formen. Zur Veranschaulichung kann erneut auf den Umgang unter Familienmitgliedern verwiesen werden.

Nach dem vorstehend Gesagten muss daher die *Feststellung* der jeweiligen sozialen Normen in den verschiedenen sozialen Feldern auf ganz unterschiedliche Weise erfolgen. Im Wirtschaftsleben oder im Bereich der religiösen Betätigung beispielsweise werden soziale Normen häufig bereits verschriftlicht worden

¹³⁰ Speziell zur Untreue im Bankensektor *Perron*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 266 Rdn. 20f.

sein, so dass auch Strafgerichte sie vergleichsweise leicht feststellen können. Anders verhält es sich in Bereichen wie der elterlichen Erziehung oder in sonstigen familiären Beziehungen, in denen soziale Normen seltener niedergeschrieben werden. Diese grobe Unterscheidung nach einzelnen Lebensbereichen schließt selbstverständlich nicht aus, dass auch innerhalb einzelner Felder des sozialen Austauschs weiter differenziert werden muss. Im Bereich des Sports etwa sind die Regeln vieler Sportarten in Regelwerken zusammengefasst und dementsprechend leicht feststellbar. Gleichwohl sind gerade im nicht organisierten Freizeitbereich Abwandlungen von Spielformen möglich, bei denen dies nicht notwendig der Fall ist. Zu denken ist beispielsweise an das sog. Streetball auf öffentlichen Plätzen.

Zusammenfassend lässt sich daher zum einen ganz allgemein festhalten, dass bei der Sozialadäquanz der Feststellung der jeweiligen sozialen Normen künftig größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss als bislang. Zum anderen wurde gezeigt, dass die Identifizierung der maßgeblichen sozialen Normen in den verschiedenen Lebensbereichen auf je unterschiedliche Weise erfolgen muss. Die grundlegenden Unterschiede zwischen den verschiedenen Lebensbereichen werden durch ihre einheitliche Erörterung unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Sozialadäquanz“ nicht hinreichend sichtbar. Begrüßenswert sind daher Überlegungen, die allgemeine Lehre von der Sozialadäquanz in Zukunft zu einer Lehre mehrerer spezieller Adäquanzen weiter zu entwickeln¹³¹.

c) Für die Beantwortung der zweiten Teilfrage nach der normativen Angemessenheit (der „Adäquanz“) eines Verhaltens sind in unserer konstitutionell geprägten Rechtsordnung zunächst die Wertungen des Grundgesetzes zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Sozialadäquanzklausel in § 86 Abs. 3 StGB führt der BGH daher zutreffend aus, dass „bei der Beantwortung der Frage, was im Rahmen der ‚normalen‘ Handlungsfreiheit liegt und damit als ‚sozialadäquat‘ anzusehen ist, die verfassungsmäßige Ordnung (...) und die durch sie für die Handlungsfreiheit (...) gesetzten Grenzen zu berücksichtigen [sind]“¹³². Bei Angriffen auf die Psyche

131 Eine solche Fortentwicklung war im Keim schon bei *Welzel* angelegt, der im Hinblick auf Tötungen im Krieg von „kriegsadäquaten“ Handlungen sprach (*Welzel*, ZStW 58 [1939], S. 491, 527) und mit Blick auf Straftaten unter Familienangehörigen fragte, ob diese „ehe- oder familienadäquat“ sind (S. 529 Anm. 55). *Hassemer* (wistra 1995, 81) fordert gleichfalls eine Ausdifferenzierung der allgemeinen Sozialadäquanz in mehrere „regionale“ Adäquanzen. „Regional“ meint bei *Hassemer* keine örtlichen Unterscheidungen, sondern eine solche nach Lebensbereichen. Speziell im Hinblick auf das Geschäftsgebaren von Banken könne von „professioneller“ Adäquanz gesprochen werden. Um Missverständnisse im Hinblick auf lokale Bräuche wie den Maibaumdiebstahl zu vermeiden, wäre freilich die Bezeichnung „sektorale“ Adäquanzen vorzuziehen.

132 BGHSt. 23, 226, 228.

etwa werden sich häufig die Meinungs- und Handlungsfreiheit des Täters auf der einen Seite und das Recht des Opfers auf körperliche Unversehrtheit auf der anderen Seite gegenüberstehen¹³³.

Speziell bei psychischen Beeinträchtigungen bedürfen der Berücksichtigung ferner die persönlichen Beziehungen zwischen Täter und Opfer (z. B. Verwandtschaft oder berufliche Verbindungen), das jeweilige Umfeld des Geschehens (z. B. beim Mobbing die jeweilige Branche und das betroffene Unternehmen), die Art, Intensität und Dauer der Angriffshandlungen sowie schließlich etwaige Beiträge des Opfers zum Gesamtgeschehen¹³⁴. Diese Kriterien werden – entsprechend modifiziert – auch in anderen Lebensbereichen in die Bewertung eines Verhaltens als sozialadäquat oder strafbar einzubeziehen sein. Die in anderen Unternehmen einer Branche üblichen Usancen oder auch die Art, Intensität und Dauer der jeweiligen Handlungen etwa werden auch im wirtschaftlichen Bereich häufig wichtige Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Adäquanz eines Verhaltens sein.

In seinen Ausführungen zur „professionellen“ Adäquanz im Wirtschaftsleben nennt *Hassemer* schließlich zwei weitere wichtige Kriterien. Für die Frage nach der Adäquanz sei erstens entscheidend, ob ein Verhalten prinzipiell den Systemrationalitäten entspreche, denen der jeweilige Lebensbereich folge. Auf nicht mehr adäquate soziale Regeln deute im Bankengeschäft beispielsweise hin, wenn sie erkennbar nicht Folge von „Modernisierung, Kostenvermeidung, alltägliche[r] Schlampigkeit oder Deregulierung“ seien, sondern der „Täuschung, Bereicherung auf Kosten anderer, Verschleierung, Rechtsgutsverletzung“ diene. Konkret spreche für eine Strafbarkeit beispielsweise, wenn eine Bank ein System aufbaue, das nicht mit neutralen Zielen erklärt werden könne, oder wenn sie ihre internen Regelungen an „fremde deliktische Pläne“ anpasse¹³⁵. Hingegen scheidet eine Bestrafung wegen professioneller Adäquanz aus, wenn die sozialen Normen in dem jeweiligen Handlungsfeld „überkommenen und bewährten Handlungsmuster[n]“ folgen oder „nach Gesetzen weiterentwickelt werden, wie sie den professionellen Bereich charakterisieren: Effizienz, Kundennähe, Modernisierung, Anpassung an internationale Entwicklungen usw.“¹³⁶. Dieses maßgebliche Abstellen auf die jeweiligen Systemrationalitäten bei *Hassemer* entspricht der oben (unter b) entwickelten, nach Lebensbereichen differenzierenden Linie und verdient daher auch für andere Bereiche Zustimmung.

133 *F. Knauer* (Anm. 2), S. 176.

134 *F. Knauer* (Anm. 2), S. 176 ff.

135 *Hassemer*, *wistra* 1995, 81, 86.

136 *Hassemer*, *wistra* 1995, 81, 87.

Nicht weniger bedeutsam erscheint ein zweiter Aspekt, den *Hassemer* selbst freilich nur beiläufig anspricht. Im Zusammenhang mit der Frage nach den jeweiligen Systemrationalitäten möchte *Hassemer* nämlich – wie gezeigt – berücksichtigen, ob das in Rede stehende Verhalten erkennbar auf „Täuschung“ oder „Verschleierung“ abzielt. Damit ist ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt angesprochen, der über das von *Hassemer* behandelte Wirtschaftsleben hinaus auch für andere Fälle der Sozialadäquanz Beachtung verdient. Denn Vertuschungsbemühungen des Täters werden nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in anderen Lebensbereichen häufig ein Indiz dafür sein, dass ein Verhalten nicht mehr sozialadäquat ist. Zu sozialadäquatem Handeln wird der Täter in der Regel offen stehen können. Unternimmt er daher gleichwohl Versuche, sein Verhalten gegenüber dem Geschädigten oder Dritten zu verbergen, so ist dieser Gesichtspunkt bei der Entscheidung über die Adäquanz entsprechend zu berücksichtigen. Zwar mag der Grund für Verschleierungshandlungen im Einzelfall die berechnete Sorge vor ungerechtfertigten Sanktionen sein. Wo dies jedoch nicht der Fall ist, wird ein auf Vertuschung gerichtetes Verhalten oft gegen eine Sozialadäquanz sprechen.

IV. Zusammenfassung

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Lehre von der Sozialadäquanz zwar in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts besonders große Aufmerksamkeit gefunden hat, jedoch auch in den nachfolgenden Jahrzehnten nie vollständig aus der strafrechtlichen Diskussion verschwunden war. In jüngerer Zeit wird gleich in mehreren strafrechtlichen Problemkreisen wieder verstärkt mit dem Kriterium der Sozialadäquanz gearbeitet. Gleichwohl weist die Diskussion über die Sozialadäquanz heute noch Defizite auf. Namentlich wurde übersehen, dass diese Kategorie immer auch die Funktion eines „Zwischenlagers“ der Strafrechtsdogmatik hatte, um Probleme in Lebensbereichen zu verarbeiten, deren Verrechtlichung noch in den Anfängen steckte.

Vor diesem Hintergrund ist die im Titel des Beitrags aufgeworfene Frage, ob es sich bei der Sozialadäquanz um eine überholte Rechtsfigur oder um eine dogmatische Kategorie der Zukunft handelt, mit „sowohl als auch“ zu beantworten. Schreitet die Verrechtlichung in einem Lebensbereich weiter fort, wird das Kriterium der Sozialadäquanz regelmäßig von Figuren wie dem erlaubten Risiko oder der rechtfertigenden Einwilligung verdrängt. In dieser Hinsicht wird die Sozialadäquanz daher nach einiger Zeit immer ein wenig überholt wirken. In weniger verrechtlichten Bereichen, die das Strafrecht erst langsam in den Blick nimmt, wird hingegen voraussichtlich auch in Zu-

kunft immer wieder mit dem Kriterium der Sozialadäquanz gearbeitet werden.

Die Frage, wie sozialadäquate und strafbare Handlungen zu unterscheiden sind, wird die Strafrechtswissenschaft daher vermutlich auch weiterhin beschäftigen. Dies gilt zunächst für die Teilfrage, wie die maßgeblichen sozialen Normen festgestellt werden können. Sodann bedarf die Frage nach der normativen Bewertung des Verhaltens weiterer Vertiefung. Hierzu wurden aus einzelnen Teildiskussionen der Lehre von der Sozialadäquanz einige allgemeine Leitlinien entwickelt.

Danksagung: Der Beitrag ist Prof. Dr. Klaus Marxen mit herzlichen Glückwünschen zum 70. Geburtstag am 15. Januar 2015 gewidmet.